

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZERTIFIKATSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG KAPITAL GARANT/ ZR22

Anlagestock	Wird in Anteilseinheiten am Zertifikat gesondert vom sonstigen Sicherungsvermögen angelegt.
Anteilseinheit	Zertifikats-Anteil am Anlagestock, der einer Versicherung zugeordnet ist.
Aufschubzeit	Zeitraum vom im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn.
Emittent	Kreditinstitut, das ein Zertifikat in Umlauf bringt.
Garantie des Emittenten des Zertifikats	Leistungsversprechen des Emittenten, dass im Rahmen des Zertifikats auch bei fallendem Kurs des Basiswerts das eingezahlte Kapital am Ende der Laufzeit des Zertifikats zu einem festen Prozentsatz als Leistung an die Anleger zurückgezahlt wird (Kapitalschutz mit Mindestverzinsung). Diese Garantie des Emittenten gilt ausschließlich zum Ende der Laufzeit.
Rechnungsgrundlagen	Rechnungszins, Sterbetafel und Kosten, die der Tarifikalkulation zugrunde liegen.
Rentenbezugsphase	In dieser Phase wird die Rente ausgezahlt.
Rentenfaktor	Faktor für die Umrechnung von je 10.000 Euro Guthaben in eine monatliche lebenslange Rente.
Rentengarantiezeit	Zeitraum, für den die vereinbarte Rente – auch bei Tod der versicherten Person – nach Rentenbeginn mindestens gezahlt wird.
Stichtag	Termin für den Kauf bzw. Verkauf von Anteilseinheiten an dem Zertifikat.
Vertragsguthaben	Wert der insgesamt Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Anteilseinheiten an dem Zertifikat zum jeweiligen Zeitpunkt.
Zertifikat	Anleihe, die als Schuldverschreibung vom Emittenten herausgegeben wird. Wenn im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen oder der sonstigen Produktunterlagen der Begriff Zertifikat verwendet wird, ist damit die Anleihe des Emittenten gemeint.

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 4 Wann haben Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt?
- § 5 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?
- § 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 7 Wie berechnet sich Ihre Rente?
- § 8 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung beantragt wird?
- § 9 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren und wo sind die vertraglichen Leistungen zu erfüllen?
- § 10 Was gilt für die Berechnung und Auszahlung des Vertragsguthabens?
- § 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 12 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 14 Welchen weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 15 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 17 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?
- § 18 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

§ 1 Was ist versichert?

(1) Die zertifikatsgebundene aufgeschobene Rentenversicherung Kapital Garant (Tarif ZR 1) ist eine Einmalbeitragsversicherung mit einjähriger Aufschubzeit und sich anschließender Rentenbezugsphase bei lebenslanger Rentenzahlung und optionaler Rentengarantiezeit sowie einem Recht auf Kapitalabfindung zum Rentenbeginn.

Die Aufschubzeit beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Sie endet mit dem Ablauf des in **Absatz 2** bezeichneten Zertifikats zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn. Direkt an die Aufschubzeit schließt sich Ihre Rentenbezugsphase an.

(2) Während der Aufschubzeit legen wir, die Hannoversche Lebensversicherung AG, Ihren Einmalbeitrag – gemindert um die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (**Absatz 7**) – ausschließlich in Anteile des von dem Emittenten herausgegebenen Zertifikats an. Den entsprechenden Kapitalanlagebestand führen wir in einem gesonderten Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen. Bei dem Zertifikat handelt es sich um eine Anleihe in Form einer Schuldverschreibung mit fester Laufzeit und vom Emittenten garantierter Leistung. Die Garantie des Emittenten umfasst einen Kapitalschutz in Höhe von 100% des im Zertifikat angelegten Betrages nebst einer Verzinsung nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen. Die Garantie gilt nur zum Ende der Laufzeit des Zertifikats, das zeitlich mit dem Rentenbeginn Ihrer Versicherung zusammenfällt. Während der Laufzeit unterliegt der Wert des Zertifikats Schwankungen und kann auch unter dem Erwerbspreis liegen.

(3) Während der Aufschubzeit sind Sie mit den Ihrer Versicherung zugeordneten Anteilseinheiten an der Wertentwicklung des Zertifikats beteiligt. Das heißt, der Wert der Anteilseinheiten am Zertifikat, die Ihrer Versicherung zugeordnet sind (**Absatz 5**), bestimmt die Höhe des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung. Deshalb kann die Höhe Ihres Vertragsguthabens während der Aufschubzeit Schwankungen unterliegen, wenn der Wert des Zertifikats seinerseits schwankt.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZERTIFIKATSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG KAPITAL GARANT/ ZR22

Zum Rentenbeginn bestimmt die garantierte Leistung des Emittenten aus dem Zertifikat die Höhe des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung. Zum Rentenbeginn sind die Schwankungen des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung also durch die Emittentengarantie aus dem Zertifikat begrenzt.

Bitte beachten Sie aber Folgendes:

Bei dem Zertifikat besteht ein Verlustrisiko, wenn der Emittent seine Garantiezusagen gegenüber den Anlegern (Absatz 2) nicht oder nicht vollumfänglich erfüllen kann (Emittentenausfallrisiko), beispielsweise im Falle einer Insolvenz oder einer aufsichtsbehördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen. Eine solche Anordnung kann beispielsweise ergehen, wenn der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, etwa wenn eine Überschuldung besteht oder droht oder wenn der Emittent zahlungsunfähig ist. Das Zertifikat unterliegt als Anleihe in der Form einer Schuldverschreibung keiner Einlagensicherung. Somit ist ein Verlust nicht durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem, insbesondere nicht durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (§ 23a Kreditwesengesetz), gedeckt.

Über Ihre zertifikatsgebundene Rentenversicherung partizipieren Sie an den Ertragschancen, die sich aus der Anlage im Zertifikat ergeben. Umgekehrt tragen Sie aber auch die Schwankungs- und Verlustrisiken, die mit einer Anlage im Zertifikat einhergehen, einschließlich des Emittentenausfallrisikos. Wir, die Hannoversche Lebensversicherung AG, garantieren während der Aufschubzeit keine Mindestleistung aus Ihrer Versicherung. So kann das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung während der Aufschubzeit aufgrund von Wertschwankungen des Zertifikats deutlich unterhalb Ihres Einmalbeitrags liegen. Kann der Emittent des Zertifikats seine garantierten Leistungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust Ihres Einmalbeitrags führen. **Fiele der Emittent in Ansehung seiner Garantieverpflichtungen aus dem Zertifikat vollständig aus, beliefe sich der EUR-Wert des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung zum Rentenbeginn auf null. Dann würde die Versicherung ohne Leistung erlöschen, so dass sich ein Totalverlust Ihres Einmalbeitrags ergäbe.**

(4) Wir erbringen folgende Leistungen:

a) Leistungen im Erlebensfall

aa) Rente

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird aus dem dann erreichten Euro-Wert des Vertragsguthabens anhand des bei Vertragsschluss garantierten Rentenfaktors (§ 7) eine lebenslang zahlbare Rente berechnet. Die Berechnung des Vertragsguthabens erfolgt nach Maßgabe von § 10. Die Rentenzahlung erfolgt monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen, mindestens aber für die Rentengarantiezeit, sofern zu Ihrer Versicherung eine solche vereinbart ist. Die Höhe der nach Satz 1 berechneten lebenslangen Rente ist ab Rentenbeginn garantiert. Die Rente kann sich durch die Überschussbeteiligung noch erhöhen (§ 5).

Die Ihrem Vertrag zugeordneten Anteilseinheiten des Zertifikats entnehmen wir mit Erleben des vereinbarten Rentenbeginns dem gesonderten Anlagestock. Den erreichten Euro-Wert des Vertragsguthabens legen wir für die Rentenbezugsphase in unserem sonstigen Sicherungsvermögen an.

bb) Kapitalwahlrecht zum Ende der Aufschubzeit

Zum Ende der Aufschubzeit können Sie Ihr Kapitalwahlrecht ausüben, indem Sie die Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens Ihrer Versicherung beantragen. Der Antrag auf Kapitalauszahlung muss in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) gestellt werden. Wir nehmen die Kapitalauszahlung zum vereinbarten Rentenbeginn vor, wenn der Antrag formwirksam und fristgerecht gestellt wurde. Die Berechnung des Vertragsguthabens und dessen Auszahlung erfolgt nach Maßgabe von § 10. Mit der Auszahlung des Kapitals erlischt die Versicherung.

cc) Leistung bei Kündigung vor Rentenbeginn

In der Aufschubzeit können Sie die Versicherung kündigen, indem Sie die Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens Ihrer Versicherung beantragen. Der Antrag auf Kapitalauszahlung muss in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) gestellt werden. Der Antrag hat den gewünschten Auszahlungstermin anzugeben. Der frühestmögliche Auszahlungstermin ist ein Monat nach Zugang des Antrags bei uns. Die Berechnung des Vertragsguthabens und dessen Auszahlung erfolgt nach Maßgabe von § 10. Mit der Auszahlung des Kapitals erlischt die Versicherung.

b) Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir das Vertragsguthaben an den Bezugsberechtigten. Die Berechnung des Vertragsguthabens und dessen Auszahlung erfolgt nach Maßgabe von § 10. Mit der Auszahlung des Kapitals erlischt die Versicherung.

c) Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn erlischt die Versicherung, es sei denn, es ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und der Todesfall innerhalb derselben eingetreten. Eine Rentengarantiezeit kann mit einer Frist von 2 Monaten bis zum Rentenbeginn in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) beantragt und eingeschlossen werden. Maßgebend ist der Zugang des Antrags bei uns. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und tritt der Tod der versicherten Person innerhalb derselben ein, wird für deren Dauer abweichend von Satz 1 die vereinbarte Rente weiter gezahlt. Wenn eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, können Sie innerhalb der Rentengarantiezeit in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) eine Kapitalabfindung der Rentengarantie verlangen. Die Kapitalabfindung ermitteln wir, indem wir die Summe der im Zeitpunkt des Zugangs des Antrags bei uns noch bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden und noch nicht ausgezahlten Renten mit dem Rechnungszinses gemäß § 7 diskontieren. Mit der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Rentenzahlung aus der Rentengarantiezeit. Etwaige Ansprüche auf Rentenzahlung für die Zeit nach Ablauf der Rentengarantiezeit bis zum Tod der versicherten Person werden durch die Kapitalabfindung der Rentengarantie nicht beeinträchtigt.

(5) Der Wert einer Anteilseinheit des Zertifikats richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Euro-Wert des Vertragsguthabens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag (§ 10) ermittelten Wert der Anteilseinheiten multiplizieren.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZERTIFIKATSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG KAPITAL GARANT/ ZR22

(6) Ergibt sich bei Rentenbeginn eine Jahresrente von weniger als 300 Euro, zahlen wir anstelle einer lebenslangen Kleinstbetragsrente eine einmalige Kapitalabfindung aus. Mit Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

(7) Für die Aufschubzeit fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten an. Diese entnehmen wir gleich zu Beginn der Aufschubzeit dem Einmalbeitrag, bevor die Kapitalanlage des verbleibenden Anlageteils Ihres Einmalbeitrags im Zertifikat erfolgt (§ 3 Abs. 1). Die Höhe der für die Aufschubzeit einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung entnehmen.

(8) Für die Rentenbezugsphase fallen laufende Verwaltungskosten an, die Sie ebenfalls den vorvertraglichen Informationen entnehmen können.

§ 2 Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungstrag kommt zustande, indem wir Ihren Versicherungsantrag annehmen und Ihnen unsere Annahmeerklärung zugegangen ist. Ihre Versicherung beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Ihr Beitrag wird nach Abzug unserer Kosten für die Aufschubzeit (§ 1 Abs. 7) zum Erwerb von Anteilen an dem Zertifikat verwendet und zum Versicherungsbeginn in Anteilseinheiten umgerechnet.

(2) Der Beitrag ist als Einmalbeitrag zu zahlen. Der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, spätestens zu dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 4 Wann haben Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt?

(1) Ist der der Einmalbeitrag bei Eintritt des Todesfalls der versicherten Person noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie alles getan haben, damit der Beitrag bei uns rechtzeitig eingeht. Bei Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag spätestens zu dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitpunkt eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

§ 5 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und den nachfolgenden Absätzen an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Bitte beachten Sie: Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung sind nicht garantiert, d.h. die Überschussbeteiligung zu Ihrer Versicherung kann auch null Euro betragen.

In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen, wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln (**Absatz 2**), wie wir diesen verwenden (**Absatz 3**), wie Ihre Versicherung an dem Überschuss beteiligt wird (**Absatz 4**), wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (**Absatz 5**), welche Möglichkeiten der Gewinnverwendung in der Rentenbezugsphase bestehen (**Absatz 6**), warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (**Absatz 7**) und schließlich wie wir Sie über die Überschussdeklaration informieren (**Absatz 8**).

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach den einschlägigen handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung). Es gibt danach drei verschiedene Quellen für den Rohüberschuss. Diese Quellen sind die Kapitalerträge, das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis (einschließlich Kosten). Den Anteil der Versichertengemeinschaft am Rohüberschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Die in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellten Beträge sind für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmt. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung gleicht Schwankungen über die Jahre aus. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihrer Versicherung am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

(3) Wir verteilen die Überschüsse nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Hierzu haben wir gleichartige Versicherungen (z.B. kapitalbildende Lebensversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken im Rahmen der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen. Innerhalb der Bestandsgruppen bilden wir dann Gewinnverbände. Ihre Versicherung gehört während der Aufschubzeit zur Bestandsgruppe der Fondsgebundenen Versicherungen und während der Rentenphase zur Bestandsgruppe der Rentenversicherungen. Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Überschussdeklaration fest. Im Zuge der Überschussdeklaration beteiligen wir die Bestandsgruppen und Gewinnverbände so am Überschuss, wie diese zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband keine Überschüsse erzielt, dann erhalten sie auch keine Überschussbeteiligung, um die übrige Versichertengemeinschaft nicht unangemessen zu benachteiligen. Gerade bei Tarifen gegen Einmalbeitrag oder Rentenversicherungen mit sehr kurzer Aufschubzeit und Kapitalwahlrecht oder bei Kapitalisierungsgeschäften haben wir bei der Überschussdeklaration von Gesetzes wegen in besonderem Maße sicherzustellen, dass es nicht zu unangemessenen Benachteiligungen von Teilen der Versichertengemeinschaft kommt, insbesondere dürfen diejenigen Versicherten nicht benachteiligt werden, die über ihre Beitragszahlungen langjährig zum Entstehen von Überschüssen beigetragen haben.

(4) Ihr Vertrag kann auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses erhalten. Die Mittel hierfür werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZERTIFIKATSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG KAPITAL GARANT/ ZR22

Bei der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages ist zwischen der Aufschubzeit und der Rentenbezugsphase zu unterscheiden:

a) Überschussbeteiligung während der Aufschubzeit

Während der einjährigen Aufschubzeit legen wir Ihren Einmalbeitrag – abzüglich Abschluss- und Verwaltungskosten – bedingungsgemäß in das Zertifikat an (§ 3 Abs. 1). Da wir, die Hannoversche Lebensversicherung AG, während der Aufschubzeit keine Mindestleistung aus Ihrer Versicherung garantieren, entstehen in dieser Zeit daher keine Zinsüberschüsse. Denn Zinsüberschüsse entstehen vor allem dann, wenn bei der Kapitalanlage höhere Erträge erzielt werden, als im Rahmen einer erteilten Garantiezusage kalkuliert wurden.

Zudem können keine Risikogewinne entstehen, weil während der Aufschubzeit keine Absicherung von biometrischen Risiken erfolgt.

Kostenüberschüsse können während der Aufschubzeit entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als die in den Einmalbeitrag einkalkulierten Kosten (§ 1 Abs. 7). Fallen Kostenüberschüsse an, kann Ihre Versicherung im Rahmen der Verursachungsorientiertheit daran nach Maßgabe der Überschussdeklaration in Form einer Schlussüberschussbeteiligung partizipieren. Bitte beachten Sie, dass die Überschussbeteiligung während der Aufschubzeit nicht garantiert ist.

Eine etwaige Überschussbeteiligung wird Ihrer Versicherung zum Ende der Aufschubzeit zugeteilt und zur Erhöhung der Rente bzw. bei Ausübung des Kapitalwahlrechts zur Erhöhung der Kapitaleistung verwendet.

b) Überschussbeteiligung während der Rentenbezugsphase

In der Rentenbezugsphase können sich Überschüsse, in erster Linie Zinsüberschüsse, im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Sicherungsvermögens ergeben.

Weitere Überschüsse können in der Rentenbezugsphase dann entstehen, wenn die Lebenserwartung innerhalb der Versicherungsgemeinschaft oder die Kosten jeweils niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

An diesen Überschüssen kann Ihre Versicherung nach Maßgabe der verursachungsorientierten Überschussdeklaration in Form einer laufenden Überschussbeteiligung beteiligt werden. Bitte beachten Sie, dass die Überschussbeteiligung auch während der Rentenbezugsphase nicht garantiert ist.

(5) Auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und der nachfolgenden Regelungen beteiligen wir Ihre Versicherung überdies verursachungsorientiert an den Bewertungsreserven. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

a) Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Aufschubzeit

Während der einjährigen Aufschubzeit trägt Ihre zertifikatsgebundene Rentenversicherung nicht zur Entstehung von Bewertungsreserven bei. Zum Ende der Aufschubzeit beträgt die verursachungsorientierte Beteiligung an den Bewertungsreserven daher Null Euro.

b) Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Rentenbezugsphase

Während der Rentenbezugsphase kann Ihre Versicherung hingegen zum Entstehen von Bewertungsreserven beitragen, zumal die Kapitalanlage dann im Rahmen unseres sonstigen Sicherungsvermögens erfolgt. Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den überschussberechtigten Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Bitte beachten Sie, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven nicht garantiert ist. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(6) Während der Rentenbezugsphase wird die Ihrer Versicherung jährlich zugeteilte Überschussbeteiligung einschließlich der Ihrer Versicherung anteilige zugeordneten Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Finanzierung einer Gewinnrente in dynamischer oder flexibler Form verwendet.

Bei der dynamischen Gewinnrente wird die jährliche Überschussbeteiligung einschließlich der Ihrer Versicherung anteilig zugeordneten Beteiligung an den Bewertungsreserven als Einmalbeitrag für eine zusätzliche lebenslange Rente verwendet, die ab dem Zuteilungszeitpunkt garantiert ist.

Bei der flexiblen Gewinnrente erhält Ihre Versicherung ab Rentenbeginn eine erhöhte, nicht garantierte Rente, die bei unveränderter Überschussdeklaration und bei unveränderten sonstigen Verhältnissen Jahr für Jahr gleich bleibt. Ändert sich die Überschussdeklaration für Ihre Versicherung, dann kann auch die flexible Gewinnrente demzufolge fallen oder steigen.

Welche Form der Gewinnrente Sie wählen, müssten Sie uns in Textform bis spätestens zum Rentenbeginn verbindlich für die gesamte Rentenbezugsphase mitteilen. Geht uns keine oder keine rechtzeitige Mitteilung zu, erfolgt die Überschussbeteiligung einschließlich der Ihrer Versicherung anteilige zugeordneten Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Rentenbezugsphase in Form einer dynamischen Gewinnrente.

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind die Entwicklung der Kosten sowie, nach dem Rentenbeginn, die Entwicklung des versicherten biometrischen Risikos und insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann deshalb bei Vertragsschluss nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

(8) Die im Zuge der Überschussdeklaration festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.hannoversche.de/unternehmen/geschaeftsberichte>.

Die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung finden Sie in der Überschussdeklaration während der Aufschubzeit unter dem Punkt Zertifikatsgebundene Rentenversicherungen und während der Rentenphase unter Rentenversicherungen.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung während der Aufschubzeit jederzeit in Textform zum Schluss des folgenden Kalendermonats kündigen, spätestens mit Wirkung zum Rentenbeginn. Nach dem Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen. Eine teilweise Kündigung ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZERTIFIKATSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG KAPITAL GARANT/ ZR22

(2) Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem Vertragsguthaben. Die Berechnung des Vertragsguthabens und dessen Auszahlung erfolgt nach Maßgabe von § 10. Bitte beachten Sie, dass der Rückkaufswert unterhalb des Einmalbeitrags liegen kann, weil das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung während der Aufschubzeit Schwankungen unterliegen kann (§ 1 Abs. 3).

(3) Eine Auszahlung des Rückkaufswerts kann erst nach dem Kündigungstichtag (vgl. § 10) erfolgen, sobald der Rücknahmekurs des Emittenten feststeht.

§ 7 Wie berechnet sich Ihre Rente?

Wir garantieren die Verrentung des zum Rentenbeginn erreichten Euro-Werts des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung anhand eines Rentenfaktors, der auf dem Rechnungszins von 0,25%, den Annahmen der Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R und den zu Versicherungsbeginn für Versicherungen im Rentenbezug aktuell einkalkulierten Kosten (Rechnungsgrundlagen) beruht. Dieser garantierte Rentenfaktor, mit dem Ihre Rente berechnet wird, ist im Versicherungsschein genannt. Der Rentenfaktor gilt für die gesamte Rentenbezugsphase.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung beantragt wird?

(1) Voraussetzung für die Auszahlung von Renten ist die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt des Versicherten.

(2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde (Original oder beglaubigte Kopie) einzureichen.

(3) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

§ 9 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren und wo sind die vertraglichen Leistungen zu erfüllen?

(1) Sie erhalten jährlich von uns eine Information, der Sie den aktuellen Stand Ihrer Ansprüche aus der Versicherung unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung entnehmen können.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

(3) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Gemeinschaft, Island, Norwegen oder Liechtenstein) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 10 Was gilt für die Berechnung und Auszahlung des Vertragsguthabens?

(1) Für die Berechnung des EUR-Wertes des Vertragsguthabens sind die Börsentage maßgeblich, die als Stichtage festgelegt werden. Als Börsentage gelten Tage, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Kurse für Anleihen festgestellt werden. An diesen Tagen stellt der Emittent einen Rücknahmekurs. Eine öffentliche Kursermittlung für das zu Grunde liegende Zertifikat findet nicht statt.

Es gelten die folgenden Stichtage:

a) Für die Berechnung des Vertragsguthabens, aus dem die ab Rentenbeginn garantierte lebenslange monatliche Rente (§ 1 Abs. 4 a aa) ermittelt wird, ist der maßgebende Stichtag der Rentenbeginn. Das Vertragsguthaben zu diesem Stichtag ist die Ablaufleistung des Zertifikates.

b) Haben Sie das Kapitalwahlrecht zum Rentenbeginn ausgeübt (§ 1 Abs. 4 a bb)), ist der Stichtag für die Berechnung des auszuzahlenden Vertragsguthabens der Rentenbeginn. Das Vertragsguthaben zu diesem Stichtag ist die Ablaufleistung des Zertifikates.

c) Für Leistungen bei Kündigung der Versicherung vor Rentenbeginn ist der Stichtag für die Berechnung des Vertragsguthabens der letzte Börsentag des Monats, in dem uns die Kündigung erklärt wurde (§ 1 Abs. 4 a cc)).

d) Für Leistungen bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn (§ 1 Abs. 4 b)) ist der Stichtag für die Berechnung des Vertragsguthabens der letzte Börsentag des Monats, in dem uns der Tod mitgeteilt worden ist.

(2) Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt im Fall von Rentenzahlungen zu den vereinbarten Rentenfälligkeiten, die Auszahlung des Vertragsguthabens bei Kündigung oder Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn erfolgt binnen einer angemessenen Bearbeitungszeit, spätestens binnen 14 Tagen nach der in Absatz 1 beschriebenen Ermittlung seines Euro-Wertes (vorbehaltlich der §§ 8 und 14).

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 13 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 12 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie ein widerruflich bestimmtes Bezugsrecht jederzeit widerrufen; der Widerruf muss uns jedoch zuvor zugegangen sein.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZERTIFIKATSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG KAPITAL GARANT/ ZR22

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre entsprechende Erklärung erhalten haben, kann das Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 14 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von **Absatz 1** sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den **Absätzen 1 und 2** kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen (§ **10 Abs. 2**). Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Hannover. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Gemeinschaft, Island, Norwegen oder Liechtenstein) oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 18 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollte aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakts eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

Nur in diesen Fällen kann eine Bedingungsanpassung nach § 164 VVG erfolgen.

Abkürzungen:

VVG: Versicherungsvertragsgesetz

VAG: Versicherungsaufsichtsgesetz

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

STEUERN UND LEBENSVERSICHERUNG

STEUERINFORMATION LEBENSVERSICHERUNG/STL01/23

Inhalt

- I. Private Lebensversicherungen
- II. Direktversicherungen
- III. Rückdeckungsversicherungen
- IV. Meldepflichten
- V. Verfahren zur Kirchen-Abgeltungsteuer
- VI. WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG!

Beiträge zu und Leistungen aus Lebensversicherungen werden schon seit einem runden Jahrhundert steuerlich besonders behandelt. Durch das Alterseinkünftegesetz ist mit Wirkung vom 1.1.2005 die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer grundlegend neu geregelt worden.

Für die bevorzugte steuerliche Behandlung von Leistungen aus Lebensversicherungen gilt allgemein:

a) Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen sind in Deutschland grundsätzlich von der Versicherungsteuer befreit. Beiträge zu Versicherungen, die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen für den Fall von Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit begründen, können zu einer Steuerpflicht der Beiträge führen. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, sofern diese Ansprüche der Versorgung der versicherten Person oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung dienen.

b) Einkommensteuer

Für Erträge aus Lebensversicherungsverträgen lassen sich die Sparerpauschbeträge von 1.000 Euro für Alleinstehende bzw. von 2.000 Euro für zusammenveranlagte Ehepaare nutzen.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie - bei „Erwerb von Todes wegen“ zusammen mit dem übrigen Erbe - folgende Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen:

500.000 Euro für Ehegatten/Lebenspartner und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Außerdem stehen Ehegatten/Lebenspartner und Kindern bei „Erwerb von Todes wegen“ besondere Freibeträge zu. Unter Ehegatten/Lebenspartnern beträgt dieser 256.000 Euro. Er wird allerdings um den Kapitalwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge (z. B. Witwen- oder Wittverrente) gekürzt. Der Versorgungsfreibetrag für Kinder (bis 27 Jahre) ist altersabhängig und reicht von 10.300 Euro bis 52.000 Euro.

I. Private Lebensversicherungen

1) Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall nach unseren L-Tarifen

a) Einkommensteuer

Die Beiträge zu Kapitalversicherungen können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Die Erträge aus Kapitalversicherungen (Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge ohne Zusatzbeiträge) sind grundsätzlich bei Kapitalzahlungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf in vollem Umfang steuerpflichtig. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach einer Vertragslaufzeit von 12 Jahren und enthält der Vertrag einen Mindesttodesfallschutz, unterliegen die Erträge nur zu 50 % der Besteuerung. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung unter Anwendung des persönlichen Einkommensteuersatzes. Das Versicherungsunternehmen hat stets eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Ertrags einzubehalten. Die Kapitalertragsteuer hat abgeltende Wirkung (daher „Abgeltungsteuer“). Sind nur 50 % der Erträge steuerpflichtig, erfolgt eine Erstattung durch das Finanzamt über die Einkommensteuerveranlagung. Bei einem persönlichen Steuersatz von weniger als 25 % können auf Antrag beim Finanzamt die Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Im Falle der Kirchensteuerpflicht kann der Abzug der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer beim Finanzamt oder bei uns beantragt werden.

b) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

2) Rentenversicherungen nach unseren R-Tarifen, FondsRenten nach unseren FR-Tarifen und zertifikatsgebundene Rentenversicherungen nach unseren ZR-Tarifen

a) Einkommensteuer

Die Beiträge zu Rentenversicherungen können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Gezahlte Renten unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 EStG) der Einkommensteuer. Abgekürzte Sofortrenten werden wie Kapitalversicherungen behandelt.

Bei Kapitalzahlungen im Erlebensfall (z. B. bei Ausübung eines Kapitalwahlrechts) oder bei Rückkauf sind die Erträge aus Rentenversicherungen (Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge ohne Zusatzbeiträge) grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach einer Vertragslaufzeit von 12 Jahren, unterliegen die Erträge nur zu 50 % der Besteuerung; für Erträge aus geleisteten Zuzahlungen müssen diese Voraussetzungen auch für die restliche Vertragslaufzeit erfüllt sein. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung unter Anwendung des persönlichen Einkommensteuersatzes. Das Versicherungsunternehmen hat stets

eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Ertrags einzubehalten. Die Kapitalertragsteuer hat abgeltende Wirkung (daher „Abgeltungsteuer“). Sind nur 50 % der Erträge steuerpflichtig, erfolgt eine Erstattung durch das Finanzamt über die Einkommensteuerveranlagung. Bei einem persönlichen Steuersatz von weniger als 25 % können auf Antrag beim Finanzamt die Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Im Falle der Kirchensteuerpflicht kann der Abzug der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer beim Finanzamt oder bei uns beantragt werden.

Kapitalzahlungen im Todesfall während der Aufschubzeit (z. B. Beitragsrückgewähr) sind stets einkommensteuerfrei.

b) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

3) Basisrenten nach unseren RB-Tarifen

a) Einkommensteuer

Die Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente) können zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen (z. B. für die gesetzliche Rente) bis zu einem Höchstbetrag, der an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt ist (im Jahre 2023 26.528 Euro), im Fall der Zusammenveranlagung auf den doppelten Höchstbetrag (im Jahre 2023 53.056 Euro) als Sonderausgaben abgezogen werden. Seit dem Jahr 2023 sind 100 % dieser Beträge abzugsfähig. Bei Beamten und Gesellschafter-Geschäftsführern ist der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Der steuerlich abzugsfähige Betrag ist bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen.

Die Begünstigung setzt eine Zertifizierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht voraus, die für unsere Produkte erteilt worden ist, sowie Ihre Einwilligung in die Übermittlung von Vertragsdaten an die Finanzbehörden.

Die Leistungen aus Basisrenten werden wie die gesetzliche Rente ausschließlich nachgelagert mit dem Rentenbezug besteuert. Eine Aufteilung nach steuerfreien und versteuerten Beiträgen erfolgt grundsätzlich nicht. Bei Renteneintritt im Jahr 2023 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Rente 83 % des ausgezahlten Betrages. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird dann jährlich für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um einen Prozentpunkt erhöht. Ab einem Renteneintritt im Jahre 2040 ist die Basisrente in voller Höhe steuerpflichtig. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Anteil, der für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben wird, wenn die Rente für ein Kalenderjahr bezogen worden ist. Eine Neuberechnung des steuerfreien Anteils erfolgt bei außerordentlichen Änderungen in der Rentenhöhe (z. B. Wechsel von Teil- zu Vollrenten) sowie in Fällen, in denen eine neue Rente einer bisherigen Rente nachfolgt (z. B. Wechsel von Alters- zur Hinterbliebenenrente).

b) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Hier gilt die gleiche Regelung wie bei Rentenversicherungen.

4) Altersvorsorgeverträge nach unseren AV-Tarifen

Nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG werden nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. EStG ab dem Jahr 2002 steuerlich begünstigt. Die Begünstigung setzt eine Zertifizierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht voraus, die für unsere Produkte erteilt worden ist, sowie Ihre Einwilligung in die Übermittlung von Vertragsdaten an die Finanzbehörden. Wird die Förderung für Altersvorsorgeverträge nicht genutzt, gelten die allgemeinen steuerlichen Regelungen für Rentenversicherungen.

Die besondere steuerliche Förderung können Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Arbeitnehmer, Auszubildende oder Wehr- und Zivildienstleistende) oder in der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte, Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Zusatzversorgung sowie Bezieher von Erwerbsminderungsrente und Dienstunfähigkeitsversorgung erhalten (so genannte Begünstigte). Ausgeschlossen sind derzeit insbesondere Selbstständige. Nicht rentenversicherungspflichtige Ehegatten sind nur dann begünstigt, wenn sie mit einem Förderbegünstigten verheiratet sind. Die Regelungen für Ehegatten gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

a) Einkommensteuer

Für Ihren Vertrag wird jährlich - in Abhängigkeit von den individuell gezahlten Altersvorsorgebeiträgen und sofern die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind - auf Antrag von der zentralen Stelle bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine Zulage auf den Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten geleistet. Diese Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und ggf. aus einer Kinderzulage (je Kind für das Kindergeld gezahlt wird) wie folgt zusammen: Grundzulage 175 Euro / Kinderzulage je Kind 185 Euro. Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro. Für Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro. Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr ein Mindestbeitrag in Höhe von 4 % (höchstens 2.100 Euro) des Vorjahreseinkommens (rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohns des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres) abzüglich der vorgenannten in Betracht kommenden Zulagen geleistet wird. Für Landwirte ist das Einkommen des Vorjahres maßgeblich. Der Mindesteigenbeitrag muss zudem mindestens einen so genannten Sockelbeitrag von 60 Euro erreichen.

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt, also nur anteilig gewährt. Nicht selbst pflichtversicherte Ehegatten, bei denen der Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört, erhalten eine Zulage auf den eigenen Altersvorsorgevertrag, wenn sie einen Mindestbeitrag von jährlich 60 Euro leisten und der berechtigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbringt. Die Beiträge für die zusätzliche private Altersvorsorge können bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend gemacht werden. Es spielt hierbei keine Rolle, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören innerhalb der Höchstgrenzen des

§ 10a EStG Abs. 1 EStG nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch der ihm zustehende Zulagenanspruch. Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die aus dem Sonderausgabenabzug sich ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Der jährliche Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug beträgt 2.100 Euro. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehegatten gesondert zu. Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen.

Eine Zulage wird bei unmittelbar Begünstigten nur für höchstens zwei Altersvorsorgeverträge gewährt. Bei mittelbar Begünstigten kann die Zulage nicht auf mehrere Verträge aufgeteilt werden.

Wird das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, liegt eine sogenannte schädliche Verwendung vor (§ 93 Abs. 1 EStG). Eine schädliche Verwendung ist insbesondere gegeben,

- (a) wenn es aufgrund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung des angesammelten Kapitals kommt,
- (b) das Kapital im Todesfall ausgezahlt wird oder
- (c) die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten bspw. durch Wegzug ins Ausland endet.

Die schädliche Verwendung führt regelmäßig zu einer Rückzahlungsverpflichtung der steuerlichen Förderung. Entsprechend muss die zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) über die schädliche Verwendung vom Altersvorsorgevertragsanbieter informiert werden. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Sonderausgabenabzugsvorteilen des entsprechenden Altersvorsorgevertrages zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird nicht an den Zulageberechtigten ausgekehrt, sondern direkt an die zentrale Stelle. Zu beachten ist, dass die steuerliche Förderung nicht zurückzuzahlen ist, wenn ein unmittelbarer Wechsel in einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag erfolgt. Unschädlich ist es auch, wenn nach dem Tod des Zulageberechtigten das angesammelte Kapital (auch das Deckungskapital für eine Rentengarantiezeit) bei Ehegattenveranlagung (§ 26 Abs. 1 EStG) auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen wird oder aber Hinterbliebenenrenten an Hinterbliebene (den Ehegatten und die im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird) ausgezahlt werden. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland (oder einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland) besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Vorsorgeleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbetrages zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrages zu zahlen. Bei einer schädlichen Verwendung ist zudem zu beachten, dass die aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlten Beiträge nach Abzug der Eigenbeiträge und Zulagen (also die Erträge und Wertsteigerungen) einkommenssteuerpflichtig sind (nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 S. 3 EStG).

Der Altersvorsorgevertrag kann nach § 92a EStG ganz oder teilweise (wenn ein gefördertes Restkapital von mindestens 3.000 Euro verbleibt) als Kapitalquelle für selbstgenutztes Wohn-Eigentum verwendet werden. Es kann ein Betrag zum Immobilienerwerb (Mindestentnahme 3.000 Euro), zur Entschuldung einer Wohnung (Mindestentnahme 3.000 Euro), zum Erwerb von Anteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft (Mindestentnahme 3.000 Euro) oder zum barrierefreien Umbau einer Wohnung (Mindestentnahme 6.000 bzw. 20.000 Euro) entnommen werden. Eine Rückzahlung des Entnahmebetrages ist nicht nötig.

Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden in der Auszahlungsphase gemäß § 22 Nr. 5 EStG voll mit dem persönlichen Steuersatz versteuert (nachgelagerte Besteuerung). Leistungen aus Beiträgen, die in der Beitragsphase nicht steuerlich gefördert wurden, unterliegen nur in Höhe des Ertragsanteils der Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Mit dem Ertragsanteil sind z. B. Beitragsteile zu versteuern, die über die steuerlich geförderten Höchstbeträge hinaus in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt worden sind. Bei der Besteuerung des Ertragsanteils wird ein bestimmter Prozentsatz der aus den un versteuerten Beitragsteilen fließenden Rente als steuerpflichtige Einnahme angesetzt.

Bei Nutzung für Wohn-Eigentum hat der Förderberechtigte auch nach Beginn der Auszahlungsphase ein Wahlrecht zwischen der jährlich nachgelagerten Besteuerung und einer Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals.

b) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

6) Zusatzversicherungen (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BZ, Unfalltod-Zusatzversicherung UZ, Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung HRZ)

a) Einkommensteuer

Die Beiträge für eine BZ sind neben anderen Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Der für solche Aufwendungen maßgebliche Höchstbetrag beträgt 2.800 Euro je Steuerpflichtigen, sofern er Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen muss. Andernfalls reduziert sich der Höchstbetrag auf 1.900 Euro (insbesondere für in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte, in der Familienversicherung Mitversicherte, Beamte, privat Versicherte, denen der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zahlt).

Die Versicherungsleistungen aus der UZ sind einkommensteuerfrei.

Hinterbliebenenrenten aus der HRZ unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten (§ 22 EStG) der Einkommensteuer.

b) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

II. Direktversicherungen

a) Einkommensteuer

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer aufgrund seines Bezugsrechts zugerechnet werden. Für beliebige Direktversicherungen können Sonderregelungen gelten (s. § 4b EStG). Sind die Ansprüche aus einer Direktversicherung teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, müssen sie bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich als Ansprüche aus Lebensversicherungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, aktiviert werden.

Die Beiträge zu Direktversicherungen in Form von Rentenversicherungen (ggf. mit Kapitalwahlrecht) sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei.

Ein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Abschluss einer Direktversicherung durch Entgeltumwandlung besteht nur in Höhe von maximal 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.

Die Leistungen aus der Direktversicherung werden (auch bei Ausübung des Kapitalwahlrechts) in vollem Umfang nachgelagert (§ 22 Nr. 5 EStG) besteuert.

b) Erbschaftsteuer

Zuwendungen an den Arbeitnehmer aus einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Zuwendungen an Witwen oder Waisen des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte einer Direktversicherung sind ebenfalls nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind.

Erwerben die Hinterbliebenen des Arbeitnehmers die Leistungen aus einer Direktversicherung aus dem Nachlass des Arbeitnehmers, unterliegen die Leistungen der Erbschaftsteuer.

Leistungen aus Direktversicherungen, die an Witwen oder Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer.

Ob sich aus den Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

III. Rückdeckungsversicherungen

Rückdeckungsversicherungen auf das Leben des Arbeitnehmers dienen der Rückdeckung einer für ihn erteilten Pensionszusage. Der Arbeitgeber ist als Versicherungsnehmer bezugsberechtigt für die Versicherungsleistung und zahlt die Beiträge.

Beiträge zu Rückdeckungsversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das Guthaben aus der Rückdeckungsversicherung gehört zum Betriebsvermögen und ist von daher am Bilanzstichtag zu aktivieren.

Eine Verpfändung der Ansprüche an den versicherten Arbeitnehmer ist steuerlich unschädlich.

Weder die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber noch die Erteilung einer Pensionszusage führen beim Arbeitnehmer zum Zufluss von Arbeitslohn. Erst die späteren Versorgungsleistungen aus der Pensionszusage sind als Arbeitslohn zu versteuern. Auch die unentgeltliche Übertragung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung auf den Arbeitnehmer und die Umwandlung in eine Direktversicherung führen zum Zufluss von Arbeitslohn, der dem Deckungskapital der Versicherung zzgl. Überschussbeteiligung entspricht.

IV. Meldepflichten

Gesetzliche Vorschriften erfordern Meldungen unsererseits u. a. bei

- Auszahlungen an andere Personen als den Versicherungsnehmer (Auszahlungen aus Kapitalversicherungen ab 5.000 Euro Zahlung sowie Renten)
- Vorauszahlungen von insgesamt mehr als 25.565 Euro
- Auszahlung durch Lebensversicherungen getilgter Darlehen von insgesamt mehr als 25.565 Euro
- Übertragungen der Versicherungsnehmereigenschaft (nicht bei Direktversicherungen)
- Abtretungen an ausländische Kreditinstitute
- Beitragsdepots für die bis zum Todestag errechneten Zinsen
- Bezug von Rentenzahlungen
- Beitragszahlungen zu Basisrenten und Riesterrenten
- Steuerpflicht im Ausland

V. Verfahren zur Kirchen-Abgeltungsteuer

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1.1.2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. Zur Vorbereitung des automatischen Steuerabzugs sind wir gesetzlich verpflichtet, bei einer bevorstehenden Auszahlung aus dem Vertrag beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit der Kunden abzufragen (sog. Anlassabfrage).

Sofern die Kirchensteuer nicht automatisch abgeführt, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erhoben werden soll, können Sie einer Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit widersprechen. Dafür steht ein amtlich vorgeschriebener Vordruck unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Diese Sperrvermerkserklärung müssen Sie ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig (spätestens zwei Monate vor unserer Anlassabfrage) beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen. Bis zu Ihrem Widerruf ist damit die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das für Sie zuständige Finanzamt wird durch das Bundeszentralamt für Steuern über Ihre Sperre informiert und ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

VI. WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG !!

Ist für eine Steuerbegünstigung die Einhaltung einer Mindestvertragsdauer von 12 Jahren erforderlich, so beginnt die 12 Jahres-Frist nach Auffassung der Finanzbehörden nur dann von dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn an zu laufen, wenn innerhalb von **3 MONATEN** der erste Beitrag gezahlt wurde und der Versicherungsschein ausgestellt wurde. Wird die 3 Monats-Frist überschritten, so beginnt die Mindestvertragsdauer mit dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung. Hier hilft dann nur noch eine Verlegung von Beginn und Ablauf der Versicherung auf einen späteren Zeitpunkt, um nicht die Steuervorteile zu verlieren. Wollen Sie Ihren ersten Beitrag frühzeitig zahlen, reichen Sie bitte unverzüglich den Versicherungsantrag nach. Bedenken Sie bitte, dass eine evtl. erforderliche Gesundheitsprüfung einige Zeit in Anspruch nimmt.

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Eine andere steuerliche Beurteilung kann sich ergeben, wenn das Steuerrecht eines anderen Staates anzuwenden ist. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Stand: Januar 2023

es bedeuten:

AltZertG = Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
EStG = Einkommensteuergesetz
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz